



Kerstin Schreyer, MdL

Per E-Mail (info@eso-oeb.org)
Präsidenten der
Europäischen Schifferorganisation
Herrn Christian van Lancker

München, 24. FEB. 2021
Corona-Info

Muster-Quarantäne-Verordnung – Freizügigkeit für Gütertransporte per Binnenschiff

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Februar 2021, in dem Sie, gemeinsam mit den Präsidenten der Europäischen Binnenschiffahrtsunion und des Europäischen Verbands der Binnenhäfen, Ihre Besorgnis bezüglich der aktuellen Muster-Quarantäneverordnung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringen. Sie bitten darum, bei der Umsetzung der Muster-Quarantäneverordnung umfassende und uneingeschränkte Ausnahmen für die Transportbranche und namentlich für die Besatzung an Bord von Binnenschiffen vorzusehen, damit die Freizügigkeit des Waren- und Güterverkehrs in Europa gewahrt bleibt und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft weiterhin gewährleistet ist.

Ein gut funktionierender Güterverkehr, der die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherstellt, ist auch mir gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ein großes Anliegen. Dabei ist insbesondere der Gütertransport per Binnenschiff von erheblicher Bedeutung.

Gleichzeitig müssen aber auch alle Anstrengungen unternommen werden, um die Pandemie konsequent zu bekämpfen. Die Zahlen der Neuinfektionen und der Menschen, die an oder mit Corona versterben, sind immer noch besorgniserregend. Auch die neu entdeckten Varianten des Coronavirus geben Anlass zu erheblicher Besorgnis, da sie der Pandemie aufgrund einer erhöhten Übertragungsfähigkeit eine noch stärkere Dynamik verleihen könnten. Vor diesem Hintergrund sind auch die aktuellen Regelungen zur Quarantäne- und zur Einreisetestpflicht im Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland zu sehen. Soweit danach Pflichten für das Personal der Binnenschifffahrt bestehen, dienen diese der effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Dabei bestehen unterschiedliche Pflichten, je nachdem, ob die Einreisen aus

- Risikogebieten (Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht),
- Hochinzidenzgebieten (Risikogebiete, in denen eine im Vergleich zu Deutschland besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht) oder
- Virusvarianten-Gebieten (Risikogebiete, in denen sich neue Virusvarianten (Mutationen) verbreiten, die nicht zugleich in Deutschland verbreitet auftreten und von denen potenziell ein besonderes Risiko, beispielsweise in Bezug auf eine leichtere Übertragbarkeit, ausgeht)

erfolgen. Die Risikogebiete der unterschiedlichen Kategorien werden vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/risikogebiete> veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Tschechische Republik sowie den größten Teil des österreichischen Bundeslands Tirol und damit unmittelbar an den Freistaat Bayern angrenzende Gebiete seit dem 14. Februar 2021 zu Virusvariantengebieten erklärt.

Nach derzeitigem Stand gelten in Bayern folgende Regelungen:

Quarantänepflicht

In der aktuellen Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung wurde die in der 6. Musterquarantäneverordnung des Bundes vorgesehene Regelung, die eine

Ausnahme von der Quarantänepflicht für das Personal im Güterverkehr bei Einreisen, die aufgrund des beruflichen grenzüberschreitenden Transports von Personen, Waren oder Gütern erfolgen, nur bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden definiert, nicht übernommen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung bleibt es in Bayern bei der zeitlich unbegrenzten Ausnahme von der Quarantänepflicht für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

Auch Beschäftigte der Binnenschifffahrt, die in einem Risikogebiet, das kein Virusvarianten-Gebiet ist, ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), sind von der Quarantänepflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 b i. V. m. § 2 Abs. 6 Satz 2 der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung).

Grenzgänger die in einem Virusvariantengebiet wohnen, sind nur dann von der Quarantänepflicht ausgenommen, wenn ihre Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist (§ 2 Abs. 6 Satz 2 der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung).

Einreisetest- und Nachweispflicht

Die Einreisetest- und Nachweispflicht ist in der Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der bayerischen Allgemeinverfügung Testnachweis bei Einreise geregelt, die neben den Einreise-Quarantäneregelungen der Länder Anwendung finden. Die Coronavirus-Einreiseverordnung sieht für Beschäftigte, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, Ausnahmeregelungen vor, deren Ausgestaltung von der Art des Risikogebiets abhängt.

1. Einreisen aus Risikogebieten

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der allgemeinen Testpflicht ausgenommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Coronavirus-Einreiseverordnung).

2. Einreisen aus Hochinzidenzgebieten

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, sind bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Testpflicht ausgenommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung). Sofern der Aufenthalt länger als 72 Stunden beträgt, besteht eine Test- und Nachweispflicht entsprechend den unter Nr. 3 geschilderten Vorgaben.

3. Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten

Für Virusvarianten-Gebiete bestehen keine Ausnahmen von der Testpflicht (§ 4 Abs. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung). Auch Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, unterliegen daher der allgemeinen Testpflicht und müssen bereits bei Einreise über einen negativen Testnachweis verfügen und diesen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, vorlegen.

Beschäftigte der Binnenschifffahrt, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, um dort den Dienst an Bord aufzunehmen, müssen grundsätzlich spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen negativen Testnachweis verfügen und diesen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen (§ 3 Abs. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung in Verbindung mit Nr. 1 der Bayerischen Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden).

Einreisende aus Hochinzidenzgebieten oder Virusvarianten-Gebieten müssen über den negativen Testnachweis bereits bei Einreise verfügen und diesen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, vorlegen (§ 3 Abs. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung in Verbindung mit Nr. 2.1 der Bayerischen Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden).

Für Beschäftigte, die in einem Risikogebiet wohnen, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet ist, und die zur Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen und wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), besteht die Pflicht, in jeder Kalenderwoche, in der mindestens eine Einreise stattfindet, einmal über einen Testnachweis zu verfügen (Nr. 1.2 der Bayerischen Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden).

An dieser Stelle möchte ich meinen großen Dank dafür zum Ausdruck bringen, dass die Transportbranche und insbesondere die europäische Binnenschifffahrt unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit den notwendigen Waren und Gütern so vorbildlich gewährleistet.

Für die gegenwärtig nicht einfache Zeit wünsche ich Ihnen Gesundheit und alles Gute!

Der Präsident der Europäischen Binnenschifffahrtsunion, Herr Paul Goris, und der Präsident des Europäischen Verbands der Binnenhäfen, Herr Friedrich Lehr, erhalten gleichlautende Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive letter 'g'.